

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1.1. Der am 17.12.2025 gegründete Verein führt folgenden Namen: Gemeinsam für Mausbach.

1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".

1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 52224 Stolberg.

1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- ✓ Durchführung kultureller Veranstaltungen
- ✓ Unterstützung und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Verbesserung der Dorfgegebenheiten
- ✓ Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen
- ✓ Förderung der Dorfgemeinschaft

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Nur natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

6.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Für Minderjährige ist die Mitgliedschaft kostenlos.

6.3. Die Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, Fördermitglieder fördern den Verein ausschließlich finanziell.

6.4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist schriftlich zulässig. Die Frist beträgt: 3 Monate.

6.5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand.

6.6. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:

Regelmäßige Unruhestiftung, Beleidigungen, Boykott des Vereins, Beitragsrückstand und nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung, Verstoß gegen Vereinssatzung und/oder Schutzkonzept, Strafbare Handlungen

6.7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6.8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

7.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7.4. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder als juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern in der Mitgliederversammlung vertreten.

7.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins (bei Gründung nicht vorhanden) zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10.2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail und/oder andere Kommunikationsmedien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.

10.3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.

10.4. Bei einer virtuellen Versammlung nehmen die Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teil. Bei einer hybriden Versammlung können die Mitglieder sowohl vor Ort als auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

10.5. Die Entscheidung über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

10.6. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Versammlung (z. B. verwendete Software, Zugangsvoraussetzungen, Abstimmungsmodalitäten) und stellt sicher, dass alle Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) auch bei elektronischer Teilnahme wahrnehmen können.

10.7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die gewählte Durchführungsform zu bezeichnen und die für die elektronische Teilnahme erforderlichen Informationen zu enthalten.

10.8. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.9. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.10. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei der Beschlussfassung  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder abstimmen müssen. Kommt es bei der ersten Abstimmung nicht zu der benötigten Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, wird sodann mit 14-tägiger Ankündigung eine erneute Sitzung einberufen. Hierbei reicht dann eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

10.12. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.13. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem volljährigen Mitglied
- b) vom Vorstand

10.14. Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

10.15. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

11.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen haben, wie jedes natürliches Mitglied, nur eine Stimme, sind aber nicht wählbar.

## **§ 12 Vorstand**

12.1. Der geschäftsführende Vorstand, nach § 26 BGB, besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart

12.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der Pressewartin/dem Pressewart
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- bis zu vier BeisitzerInnen

12.3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

12.4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

12.5. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12.6. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberichtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Kassenprüfer**

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

14.2. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

14.3. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

15.1. Der Verein kann nur einstimmig mit den abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

15.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.12.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Gemeinsam für Mausbach beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stolberg, den 17.12.2025

.....  
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)